

Amtliches Mitteilungsblatt

Nr. 14/03

Inhalt	Seite
Ordnung	219
zur Durchführung der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber/innen	
an der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (FHTW)	

**Fachhochschule
für Technik
und Wirtschaft
Berlin**

Herausgeber: Die Hochschulleitung
der FHTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion: Rechtsstelle
Telefon: 5019-2813
Telefax: 5019-2815

27. Mai 2003

Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Ordnung zur Durchführung der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber/innen an der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (FHTW)

Auf Grund von § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Satzung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBI. FHTW Berlin Nr. 27/02) in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Nr. 4 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82) sowie in Ausfüllung der vom 172. Plenum der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) am 21./22.02.1994 und vom Senat der HRK am 30.05.1995 beschlossenen Rahmenordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) in der Fassung des Beschlusses des 190. Plenums (21./22.02.2000) erlässt der Akademische Senat am 07. April 2003 folgende Neufassung der Ordnung:^{*)}

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Ausländische Studienbewerber/innen müssen vor ihrer Immatrikulation an der FHTW hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Der Nachweis erfolgt durch das Bestehen der Deutschen Sprachprüfung.

(2) An der Deutschen Sprachprüfung dürfen nur Studienbewerber/innen teilnehmen, die alle anderen Voraussetzungen für die Aufnahme eines Studiums an der FHTW erfüllen. Zur Deutschen Sprachprüfung ist nicht zugelassen, wer eine derartige Prüfung bereits an einer anderen deutschen Hochschule oder an einem Studienkolleg endgültig nicht bestanden hat.

(3) Eine an einer anderen deutschen Hochschule oder an einem Studienkolleg erfolgreich abgelegte Prüfung nach Maßgabe der „Rahmenordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber/innen“ (DSH) wird anerkannt.

(4) Von der Prüfung befreit sind:

a) Studienbewerber/innen, welche die zur Aufnahme eines Studiums erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen eines Schulabschlusses nachweisen, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht;

b) Inhaber/innen des „Deutschen Sprachdiploms (Stufe II) der Kultusministerkonferenz (DSD II) - (Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vom 16.03.1972 und vom 05.10.1973) -;

^{*)} Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 12. Mai 2003.

- c) Inhaber/innen eines Zeugnisses über die bestandene „Zentrale Oberstufenprüfung“ (ZOP) des Goethe-Instituts, die in Deutschland von einem Goethe-Institut, im Ausland von einem Goethe-Institut oder einer Institution mit einem Prüfungsauftrag des Goethe-Instituts abgenommen wurde (Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vom 28.01.1994 und 15.04.1994 über die Gleichstellung der Zentralen Oberstufenprüfung mit dem Deutschen Sprachdiplom - Stufe II - der KMK);
- d) Inhaber/innen des „Kleinen deutschen Sprachdiploms“ oder des „Großen deutschen Sprachdiploms“, die vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig- Maximilians-Universität München verliehen werden;
- e) Studienbewerber/innen, die die Deutsche Sprachprüfung unter organisatorischer und inhaltlicher Verantwortung eines Studienkollegs oder eines Lehrgebietes Deutsch als Fremdsprache einer deutschen Hochschule an einer ausländischen Hochschule abgelegt haben;
- f) Studienbewerber/innen, die den „Test Deutsch als Fremdsprache für Studienbewerber“ (TestDaF) gemäß § 11 der Rahmenordnung mit einem für die beantragte Hochschulzulassung ausreichenden Ergebnis (s. Anlage 1) abgelegt haben.
- g) Austauschstudenten/-studentinnen von anderen Hochschulen, die nicht an Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfungen an der FHTW teilnehmen, sowie Studierende in internationalen Studiengängen, an denen die FHTW beteiligt ist;
- h) Studienbewerber/innen, die an einer Hochschule im Fach Deutsch/ Germanistik ein Magisterstudium abgeschlossen haben.

§ 2 Zweck der Prüfung

(1) Mit der Prüfung sollen die Studienbewerber/innen nachweisen, dass sie mündlich und schriftlich in alltags-sprachlicher und wissenschaftssprachlicher Hinsicht befähigt sind, das geplante Studium aufzunehmen. Sie müssen in der Lage sein, auf die Studiensituation bezogene mündlich oder schriftlich dargebotene Texte zu verstehen, zu bearbeiten und solche Texte selbst zu verfassen.

(2) Dies schließt insbesondere ein:

- a) die Fähigkeit, Vorgänge, Sachverhalte, Gedankenzusammenhänge sowie Ansichten und Absichten anderer zu verstehen, sich mit ihnen auseinander zu setzen sowie eigene Ansichten und Absichten sprachlich angemessen zu äußern;
- b) eine für das Studium in Deutschland angemessene Beherrschung von Aussprache, Wortschatz, Formenlehre, Satzbau und Textstrukturen (phonetisch- phonologische Elemente, lexikalisch-idiomatische Elemente, morpho-syntaktische Elemente, textgrammatische Elemente);
- c) die sprachliche Beherrschung der an deutschen Hochschulen üblichen wissenschaftsbezogenen Arbeitstechniken.

§ 3 Gliederung der Prüfung

(1) Die Deutsche Sprachprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung findet vor der mündlichen statt.

(2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich in Teilprüfungen gemäß § 8 Abs. 1.

(3) Die zuständige Prüfungskommission kann durch Beschluss von einer mündlichen Prüfung absehen, wenn ihr für die Beurteilung der mündlichen Kommunikationsfähigkeit andere hinreichende Erkenntnisse vorliegen. Die mündliche Prüfung entfällt, wenn die schriftliche Prüfung nicht bestanden wurde.

§ 4 Bewertung der Prüfung

(1) Alle Teilprüfungen gem. § 8 Abs. 1 haben gleiches Gewicht.

(2) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in allen Teilprüfungen insgesamt gestellten Anforderungen mindestens zwei Drittel erfüllt sind.

(3) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens zwei Drittel der Anforderungen erfüllt sind.

(4) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn schriftliche und mündliche Prüfung bestanden sind. Wird gemäß § 3 Abs. 3 von einer mündlichen Prüfung abgesehen, so ist die Gesamtprüfung bereits mit der schriftlichen Prüfung bestanden.

(5) Das Prüfungsergebnis lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

(6) Über die bestandene Deutsche Sprachprüfung stellt der/die Vorsitzende der Prüfungskommission ein Zeugnis aus, in dem vermerkt wird, dass die Prüfung auf Grundlage der DSH abgelegt wurde. Ein Muster des Zeugnisses ist Anlage dieser Ordnung.

(7) Die Ergebnisse der Gesamtprüfung werden dem Immatrikulationsamt von dem/der Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich nach dem Ende der Prüfungen schriftlich bekannt gegeben.

§ 5 Durchführung der Prüfung, Prüfungskommission

(1) Die Deutsche Sprachprüfung wird von der Zentraleinrichtung Fremdsprachen durchgeführt.

(2) Die Deutsche Sprachprüfung findet zweimal jährlich, jeweils in der ersten Januar- bzw. ersten Julihälfte statt.

(3) Der/die Leiter/in der Zentraleinrichtung Fremdsprachen führt den Prüfungsvorsitz und beruft eine Prüfungskommission, der neben ihm/ihr zwei hauptamtliche Lehrkräfte der Sprachgruppe Sonstige Sprachen/Gruppe Deutsch als Fremdsprache angehören.

(4) Ist ein Mitglied der Prüfungskommission aus zwingenden Gründen verhindert, bestellt der/die Leiter/in der Zentraleinrichtung Fremdsprachen unverzüglich eine/n Vertreter/in.

(5) Die Prüfungskommission führt die Deutsche Sprachprüfung durch und legt deren Ergebnis fest. Die Kommission entscheidet mit einfacher Mehrheit; Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Beschlüssen müssen alle Mitglieder anwesend oder vertreten sein.

(6) Über die mündliche Prüfung wird ein Protokoll gefertigt, das von allen Kommissionsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

Es werden die entsprechenden Bestimmungen der jeweils geltenden Rahmenprüfungsordnung (RPO) angewandt. An die Stelle des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses tritt dabei der/die Vorsitzende der Prüfungskommission gem. § 5 Abs. 3.

§ 7 Wiederholung der Prüfung

(1) Wurde die Deutsche Sprachprüfung nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden, und zwar frühestens zum folgenden Semester. Bei der Wiederholung einer nicht bestandenen schriftlichen Prüfung sind alle Teilprüfungen zu wiederholen.

(2) Jede an einer deutschen Hochschule oder einem Studienkolleg nicht bestandene Prüfung ist dabei anzurechnen. Die Studienbewerber/innen müssen vor Prüfungsbeginn schriftlich erklären, ob es sich um die erste Prüfung oder um eine Wiederholungsprüfung handelt. Stellt sich innerhalb eines Jahres nach der Prüfung heraus, dass eine wahrheitswidrige Erklärung vorlag und dass der/die Studienbewerber/in bereits an drei Deutschen Sprachprüfungen erfolglos teilgenommen hat, sind das Prüfungsergebnis und die darauf folgende Immatrikulation nichtig.

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 8 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Aufgabenbereiche:

- a) Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes
- b) Vorgabenorientierte Textproduktion
- c) Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes
- d) Bearbeiten wissenschaftssprachlicher Strukturen

(2) In der schriftlichen Prüfung können die Aufgabenbereiche miteinander kombiniert werden, sodass sich zwei, drei oder vier Teilprüfungen ergeben, die gleiches Gewicht haben.

(3) Die Teilprüfungen können in einem thematischen Zusammenhang stehen. Bei der Bearbeitung der Aufgaben kann ein einsprachiges Deutsch-Wörterbuch zugelassen werden.

(4) Die gesamte schriftliche Prüfung dauert mindestens drei, höchstens vier Zeitstunden.

(5) Aufgabenbereiche:

a) Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes

Der/die Studienbewerber/in soll zeigen, dass er/sie Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis folgen, sinnvoll Notizen dazu anfertigen und damit arbeiten kann.

- Art und Umfang des Textes: Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, der der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine spezifischen Fachkenntnisse voraus. Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 50 und nicht mehr als 100 Zeilen zu 60 Anschlägen haben.

- Durchführung: Der Hörtext wird nicht öfter als zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel ist zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung tragen.

- Aufgabenstellung: Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie soll insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z. B. Beantwortung von Fragen, Strukturskizze, Resümee, Darstellung des Gedankenganges. Eine Zusammenfassung des Textes oder von Teilen des Textes ist wesentlicher Bestandteil der Aufgabenstellung.

- Bewertung: Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben. Dabei sind inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit.

b) Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes

Der/die Studienbewerber/in soll zeigen, dass er/sie einen schriftlich vorgegebenen Text verstehen und sich damit auseinandersetzen kann.

- Art des Textes: Es soll ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgegeben werden, der grundsätzlich keine Fachkenntnisse voraussetzt. Dem Text können z. B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigefügt werden. Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Zeilen zu 60 Anschlägen haben.

- Aufgabenstellung: Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textverarbeitung können u. a. durch Beantwortung von Fragen, Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes, Darstellung der Gliederung des Textes, Erläuterung von Textstellen und durch Formulierung von Überschriften überprüft werden.

- Bewertung: Die Leistung ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben zu bewerten. Dabei sind inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit.

c) Vorgabenorientierte Textproduktion

Der/die Studienbewerber/in soll zeigen, dass er/sie in der Lage ist, sich selbständig und zusammenhängend zu einem an Vorgaben gebundenen Thema zu äußern.

- Aufgabenstellung: Die Textproduktion kann erklärender, vergleichender oder kommentierender Art sein; sie kann auch die sprachliche Umsetzung von Grafiken, Schaubildern, Diagrammen zum Gegenstand haben. Sie darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen.

- Bewertung: Die Leistung ist zu bewerten nach inhaltlichen Aspekten (Angemessenheit, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen. Der Textumfang soll 150 Wörter nicht überschreiten.

d) Bearbeiten wissenschaftssprachlicher Strukturen

Der/die Studienbewerber/in soll zeigen, dass er/sie wissenschaftssprachlich relevante Strukturen in einem vorgegebenen Text erkennen, verstehen und sie anwenden kann.

- Aufgabenstellung: Die Aufgabenstellung ist textgebunden und steht in inhaltlichem Zusammenhang mit den übrigen Prüfungsteilen.

- Bewertung: Die Leistung ist gemäß der Aufgabenstellung nach sprachlicher Richtigkeit zu bewerten.

§ 9 Mündliche Prüfung

Der/die Studienbewerber/in soll nachweisen, dass er/sie in der Lage ist, Vorgänge, Sachverhalte und Zusammenhänge zu erfassen sowie im Gespräch angemessen darauf zu reagieren.

- Aufgabenstellung: Die mündliche Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch zu wissenschaftsbezogenen Problemstellungen oder zu Fragen der gewählten Studienrichtung.

- Durchführung: Das Prüfungsgespräch soll nicht länger als 20 Minuten dauern. Grundlage der mündlichen Prüfung sind kurze schriftlich oder mündlich vorgegebene Texte und/oder nicht sprachliche Darstellungsmittel als Sprechansätze. Dem/der Studienbewerber/in soll für das Prüfungsgespräch eine Vorbereitungszeit von maximal 20 Minuten gewährt werden.

- Bewertung: Die Leistung ist zu bewerten nach Verständnis, Reaktions- und Ausdrucksfähigkeit, nach der Fähigkeit im freien Sprechen sowie nach der Aussprache.

§ 10 Prüfungsvergünstigungen für Schwerbehinderte

Weist ein/eine Studienbewerber/in eine Schwerbehinderung nach, so ist §4 (3) der RPO der FHTW entsprechend anzuwenden. Der Antrag auf Prüfungsvergünstigung ist schriftlich zu stellen und dem Antrag auf Zulassung zur DSH beizufügen.

C. Schlussbestimmungen

§ 11 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin in Kraft. Mit gleicher Wirkung tritt die „Ordnung zur Durchführung der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber/innen an der FHTW Berlin“ vom 11. Dezember 1996 (AMBI. Nr. 57/96) außer Kraft.

Anlage 2

Zentraleinrichtung Fremdsprachen
Sprachgruppe Sonstige Sprachen
Prüfungskommission Deutsch als Fremdsprache
Der/Die Vorsitzende



Z E U G N I S

«Anrede»

«Vorname» «Name»

geb. am

«Geb»

in

«Land»

hat im «Prüfungszeitpunkt»

die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)

bestanden.

Die Deutsche Sprachprüfung wurde abgelegt auf Grundlage der vom 172. Plenum der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) am 21./22.02.1994 und vom Senat der HRK am 30.05.1995 beschlossenen Rahmenordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber in der Fassung des Beschlusses des 190. Plenums (21./22.02.2000).

Vorsitzende/r der Prüfungskommission

Berlin, ...

Stempel